

1. Satzung vom 17.06.2005 zur Änderung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Fischbach bei Dahn vom 29. Januar 2004

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit dem § 6 Absatz 1 Bestattungsgesetz (BestG) in seiner Sitzung vom 03.06.2005 die folgende Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Fischbach bei Dahn in der Fassung vom 29.01.2004 wird wie folgt geändert:

§ 15 erhält folgende Fassung:

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden
 1. in Urnenreihengrabstätten (1 m x 1 m) 1 Asche,
 2. in Urnenwahlgrabstätten (1 m x 1 m) 2 Aschen,
 3. in Reihengrabstätten 1 Asche,
 4. in Wahlgrabstätten bis zu 2 Aschen in einstelligen und bis zu 4 Aschen in mehrstelligen
 5. in anonymen Urnengrabstätten (0,40 m x 0,40 m) 1 Asche
- (2) Urnenreihengrabstätten sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall auf die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung abgegeben werden.
- (3) Urnenwahlgrabstätten sind Aschenstätten, für die auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird.
- (4) Die Beisetzung ist bei der Friedhofsverwaltung rechtzeitig anzumelden. Der Anmeldung ist eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde und die Bescheinigung des Trägers der Feuerbestattungsanlage über die Einäscherung beizufügen.
- (5) Soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten, mit Ausnahme der anonymen Urnenbeisetzungen.
- (6) Die Vorschriften der §§ 18-28 gelten nicht für anonyme Urnengräber.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Juli 2005 in Kraft.

Fischbach bei Dahn, den 17.06.2005

